

Genossenschaft und nach der Arbeitsleistung des Mitgliedes.

Die Frage der Kranken- und Altersversicherung wird vielfältig diskutiert und sollte umfassend geregelt werden. Die Bauern wünschen eine Pflichtversicherung bei Zahlung von 20 Prozent Versicherungsbeiträgen aus den Jahreseinnahmen, wobei für die Einnahmen aus der Hauswirtschaft ein Pauschalsatz fest vereinbart werden könnte. Der Hilfsfonds soll nur in Härtefällen angegriffen werden. Allerdings wird auch vorgeschlagen, eine zusätzliche Altersversorgung aus diesem Fonds zu gewähren, wenn die Mitglieder mindestens fünf Jahre der Genossenschaft angehören und die vorgeschriebenen Arbeitstage bzw. Arbeitseinheiten geleistet haben. Die Regelung der Kranken- und Altersversicherung unserer Genossenschaftsbauern ist eine soziale Frage und sollte deshalb beim Sieg des Sozialismus auf dem Lande gelöst werden.

3. Der Vorschlag von B a i e r zur Regelung der materiellen Verantwortlichkeit findet überall Zustimmung. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es nicht zweckmäßiger ist, den Schadenersatzanspruch aus den Jahreseinnahmen (Endabrechnung) zu realisieren; denn eine Befriedigung aus den Vorschußzahlungen — und dann gar bis zur Hälfte des Vorschusses — wird oft zu Härtefällen führen und sich auf die Arbeitsfreude negativ auswirken.

Zur Ermittlung des eingetretenen Schadens am Genossenschaftsvermögen und zur Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung über den Umfang des Anspruchs und die Maßnahmen zu seiner Durchsetzung wird die Bildung einer besonderen Kommission vorgeschlagen, die auch zur Schlichtung anderer Streitfälle unter den Mitgliedern tätig werden könnte.

4. Zu den Fragen der persönlichen Hauswirtschaft werden verschiedene Vorschläge gemacht. Auf jeden Fall soll die persönliche Hauswirtschaft beibehalten werden. Jede Familie soll höchstens 0,5 ha Land erhalten. Pferde und Ochsen sollen nicht zur Führung der Hauswirtschaft belassen werden. Einem allein-stehenden Mitglied soll weniger Land zur Nutzung übergeben werden. Hat eine Familie mehrere erwachsene Kinder, so sollte diesen als Anreiz zur Gründung einer eigenen Familie und zur Verhinderung der Abwanderung in die Industrie eine materielle Vergütung an Stelle von einem % ha Boden gegeben werden. Dem volljährigen Mitglied könnten z. B. die Erträge des vorenthaltenen Landes, höchstens jedoch jährlich 450 bis 500 DM, auf seinem persönlichen Konto gutgeschrieben werden.

Außerdem sollten Erleichterungen zur Führung der Hauswirtschaft durch geeignete Maßnahmen der Genossenschaft, wie gemeinsame Bearbeitung, Mithilfe spezieller Arbeitskräfte bei der Bewirtschaftung der zur individuellen Nutzung überlassenen Bodenflächen usw., geschaffen werden.

5. Die Frage der Tilgung von Hypotheken und der Realisierung der Altenteilsverpflichtungen müßte bald geregelt werden. Der gegenwärtige Zustand hemmt viele Einzelbauern, in die LPG einzutreten.

Baiers Vorschlag scheint mir jedoch wenig geeignet zu sein, das Problem wirklich zu lösen. In der Praxis werden die eingebrachten Gebäude oft als zusätzlicher Inventarbeitrag bewertet, also bereits berechnet. Notwendig erscheint es jedoch, eine Lösung zu finden, diese zusätzlichen Inventarbeiträge flüssig zu machen. Die Endlösung sollte so sein, daß alle verschuldeten Bauern 50 Prozent ihrer Bodenanteile und den gesamten zusätzlichen Inventarbeitrag nur zur Tilgung der Belastungen verwenden. Auch der bisherige Vollstreckungsschutz ist unzureichend; er müßte schon vor Beschreiten des Rechtswegs durch den Gläubiger, so z. B. schon bei der Kündigung, gewährt werden, um dem Bauern den Prozeß und die damit zusammenhängenden Kosten, die erheblich sein können, zu ersparen. Durch eine solche Regelung könnten auch die Gerichte entlastet werden. Hier muß in der weiteren Diskussion nach gangbaren Wegen gesucht werden.

Auch die Frage des Inventarbeitrags bzw. der Inventarrente für eintretende Handwerker und Gewerbetreibende muß schnellstens eine Lösung erfahren.

Nur in komplexer Arbeitsweise wird es gelingen, auch in diesen so wichtigen Fragen des neuen LPG-Rechts schnell voranzukommen. In enger Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universitäten, den Praktikern in den MTS, den LPG und den Staatsorganen können die Mitarbeiter der Justiz entscheidend zur Lösung dieser Aufgabe beitragen.

HERMANN MEYER,

Notar beim Staatlichen Notariat Naumburg (Saale)

§ 751 Abs. 2 ZPO ist auf die in § 8 AnglVO aufgezählten Prozeßparteien nicht anwendbar

In Berlin verwalten die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung der Stadtbezirke in gewissem Umfang Grundstücke und Häuser, die in Privateigentum stehen. Ergibt sich in einem solchen Fall die Notwendigkeit der Klage gegen einen Mieter, so wird diese stets von den VEB im eigenen Namen mit dem Zusatz „als Verwalter des Hauses“ erhoben.¹ Ebenso geht die Vollstreckung auch aus den Titeln, die bereits vor der Verwalterung durch den VEB unter anderem Rubrum ergingen, nach Umschreibung der Vollstreckungsklausel mit dem VEB als Gläubiger vor sich.

Aus dieser Praxis ergeben sich unter anderem auch auf der Ebene des Prozeßrechtes Probleme. So ist die Frage der sachlichen Zuständigkeit nach den §§ 42 und 50 GVG für die Fälle zu klären, in denen der Streitwert über 3000 DM liegt. Die Kommunalen Wohnungsverwaltungen klagen in solchen Fällen einheitlich bei den Berliner Stadtbezirksgerichten. Diese entscheiden sachlich, ohne ihre Zuständigkeit zu verneinen. Die theoretische Konzeption, nach der dieses Verfahren mit § 42 GVG vereinbar ist, läßt sich etwa folgendermaßen formulieren: Die Zuständigkeit des Stadtgerichts in Verfahren, in denen eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert 3000 DM übersteigt, wurde vom Gesetzgeber zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums begründet. Folglich gilt sie nicht für die Fälle, in denen gesellschaftliches Eigentum nicht beteiligt ist. Man kann auch sagen, in diesen Verfahren ist der VEB zwar Prozeßpartei, aber nicht Träger gesellschaftlichen Eigentums.

Eine andere Frage ist die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 2 AnglVO sowohl bei den erstinstanzlichen Entscheidungen als auch in der Vollstreckung. Im Lehrbuch des Zivilprozeßrechts der DDR, Bd. I S. 359, heißt es hierzu: „Ohne Sicherheitsleistung sind... Urteile für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Kläger eine juristische Person ist, die zur staatlichen Verwaltung oder zur staatlichen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft gehört.“ Gilt das auch für die hier zu behandelnden Fälle? Kürzlich wurde die Frage von einem Stadtbezirksgericht verneint. Es übernahm die oben erläuterte Gedankenführung zu § 42 GVG und führte aus, der Kläger könne sich nicht auf § 8 AnglVO berufen, weil er nicht Volkseigentümer, sondern den in Westberlin wohnhaften Hauseigentümer vertrete. Im allgemeinen werden jedoch die Urteile ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Darin liegt keine Inkonsequenz gegenüber der entgegengesetzten Haltung in der Frage der sachlichen Zuständigkeit. Der Gesetzeswortlaut in § 8 AnglVO und § 42 GVG ist verschieden. Folglich zwingt eine bestimmte Auslegung der einen Bestimmung nicht dazu,

¹ Ob das zulässig ist, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, da es zur Zeit ständige, von den meisten Gerichten widerspruchlos hingenommene Praxis der Wohnungsverwaltungen ist. Das Kammergericht hat zwar bereits in einem nicht(veröffentlichten) Urteil vom 17. November 1955 (Zz 18.55) folgendes zu diesem Problem ausgeführt: „Das Gericht hat es unterlassen, zu klären, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung die Klägerin Verwalter geworden ist, ebenso wie es verabsäumt hat, das Bublrum berichtigen zu lassen. Das wäre aber erforderlich gewesen, weil die volkseigene Wohnungsverwaltung nur in den Fällen haftet, in denen sie Rechtsträger von Volkseigentum ist. Im übrigen haften die Eigentümer.“

Dennoch bedürfte es einer eingehenden Untersuchung, ob hier nicht in allen oder einem Teil der verschiedenen Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der VEB bei der Verwalterung privaten Eigentums die Voraussetzungen für eine sogenannte Prozeßstandschaft liegen.